

## > KYD Fragebogen für den Kooperationspartner

Wir bitten Sie, den Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Für weitere Anmerkungen, Kommentare und Ergänzungen zum Fragebogen nutzen Sie bitte das Freitextfeld auf der letzten Seite. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Stabsstelle Compliance unter der e-Mail-Adresse [compliance@ebase.com](mailto:compliance@ebase.com) gerne zur Verfügung.

### 1. Unternehmensprofil des Kooperationspartners

Firma/Name	
Rechtsform	
Gründungsdatum	
Firma/Name des Mutterunternehmens (sofern in Konzernverbund)	
Firma/Namen sämtlicher Tochtergesellschaften	
Name/Kontakt Daten des Bearbeiters des Fragebogens/ Ansprechpartners	

Bei dem Kooperationspartner handelt es sich um einen:

- sog. kraft Gesetz geeigneten Dritten im Sinne des § 7 Abs. 1. iVm § 2 des Geldwäschegesetzes<sup>1</sup>
- sonstigen Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes<sup>1</sup>
- sonstiges Unternehmen

### 2. Compliance-Programm des Kooperationspartners

	Ja	Nein
2.1. Der Kooperationspartner verfügt über eigene Verhaltensleitsätze für Mitarbeiter (Code of Conduct).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2. Der Kooperationspartner hat Grundsätze und Maßnahmen zur Begrenzung von Compliance-Risiken (Compliance-Programm) implementiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3. Die Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners werden regelmäßig zu dem Code of Conduct/ zu dem Programm geschult.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.1. Die Schulungen werden in folgenden Intervallen von den Mitarbeiter/-innen verpflichtend absolviert. <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> _____		
2.3.2. Die Schulungen werden wie folgt durchgeführt <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Inhouse) <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Extern) <input type="checkbox"/> Web-based Trainings (WBTs) <input type="checkbox"/> Webinare <input type="checkbox"/> andere Schulungsform _____		
2.4. Der Kooperationspartner verfügt über ein System, welches es ermöglicht, mögliche Verstöße gegen den Code of Conduct oder das Compliance-Programm zu melden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4.1. Das System ist wie folgt ausgestaltet: <input type="checkbox"/> Web-Anwendung <input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse <input type="checkbox"/> _____		

- 2.4.2. Folgende Personen sind berechtigt, über dieses System mögliche Verstöße zu melden:
- Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners
  - Geschäftspartner des Kooperationspartners (Vermittler etc.)
  - Kunden
  - Sonstige Dritte
- 2.4.3. Das System ermöglicht die Abgabe von Meldungen in folgender Form:
- namentlich
  - anonym
- 2.4.4. Für die Bearbeitung der abgegebenen Meldungen ist/sind folgende Bereiche/Personen zuständig:
- 

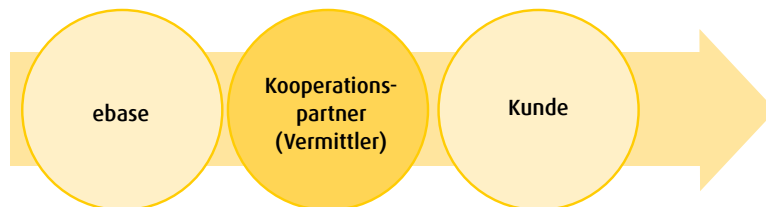
## 3. Durchführung der Kundenidentifizierung

Die Identifizierung der Kunden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Geldwäschegesetz erfolgt:

- durch den Kooperationspartner selbst (Bei Antwort mit "Ja" bitte Punkt. 3.1. ausfüllen)
- durch Dritte (Untervermittler, sonstige Dritte (inkl. Dt. Post, VideoID-Anbietern), auf die der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat (Bei Antwort mit "Ja" bitte Punkt. 3.2. ausfüllen)
- durch Unter-Untervermittler (Weiterverlagerung durch Untervermittler, auf die der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat) (Bei Antwort mit "Ja" bitte Punkt. 3.3. ausfüllen)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3.1. Identifizierung durch den Kooperationspartner selbst



- 3.1.1. Die Identifizierung durch den Kooperationspartner wird durchgeführt bei:
- persönlicher physischer Anwesenheit des Kunden  Ja  Nein
  - persönlicher Anwesenheit des Kunden im Rahmen einer Videoidentifizierung  Ja  Nein
- 3.1.2. Sofern der Kooperationspartner die Videoidentifizierung einsetzt: Das Verfahren entspricht vollständig den Anforderungen des Rundschreibens 01/2014 (GW) der BaFin vom 05. März 2014 und dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. April 2015 betreffend die datenschutzrechtlichen Leitlinien der Bundesbeauftragten für Datenschutz und der Informationsfreiheit?  Ja  Nein
- 3.1.3. Der Kooperationspartner hat Maßnahmen zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei der Neueinstellung von Mitarbeitern/-innen, die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, als auch zur regelmäßigen Prüfung der Zuverlässigkeit von Mitarbeiter/-innen bei bestehenden Arbeitsverhältnissen getroffen.  Ja  Nein
- 3.1.3.1. Folgende Maßnahmen werden zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei Neueinstellung durchgeführt:
- Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereicherter Unterlagen
  - Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
  - Schufa-Eigenauskunft
  -
-

3.1.3.2. Folgende Maßnahmen werden zur regelmäßigen Prüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei bestehenden Arbeitsverhältnissen durchgeführt:

- Zweitprüfung sämtlicher vorgenommener Legitimationsprüfungen (4-Augen-Prinzip)
- regelmäßige (Stichproben-)prüfung vorgenommener Legitimationsprüfungen
  - monatlich     vierteljährlich     jährlich     \_\_\_\_\_
- regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
  - jährlich     alle 2 Jahre     alle 3 Jahre     \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

3.1.4. In den vergangenen 5 Jahren wurden keine Mitarbeiter/-innen des Kooperationspartners wegen Betrugs, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit, Korruption und/oder anderen mit Finanzen oder ethischen Fragen zusammenhängenden Straftaten rechtskräftig verurteilt. Ja     Nein

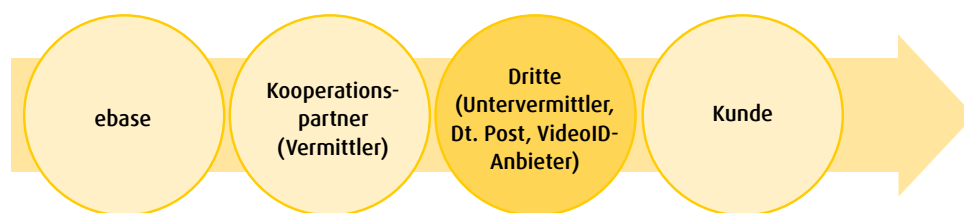
3.1.5. Die Mitarbeiter/-innen des Kooperationspartners die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, werden regelmäßig bezüglich der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes geschult. Ja     Nein

3.1.5.1. Die Schulungen sind in folgenden Intervallen von den Mitarbeiter/-innen verpflichtend zu absolvieren:  jährlich     alle 2 Jahre     \_\_\_\_\_

3.1.5.2. Die Schulungen werden wie folgt durchgeführt:

- Präsenztrainings (Inhouse)
- Präsenztrainings (Extern)
- Web-based Trainings (WBTs)
- Webinare
- andere Schulungsformen \_\_\_\_\_

### 3.2. Identifizierung durch Dritte (Untervermittler, sonstige Dritte (inkl. Dt. Post, VideoID-Anbietern)), die von dem Kooperationspartner eingesetzt werden



3.2.1. Bei den Dritten handelt es sich um: Ja     Nein

- sog. kraft Gesetz geeigneten Dritten im Sinne des § 7 Abs. 1. iVm § 2 des Geldwäschegesetzes<sup>1</sup>
- sonstigen Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes<sup>1</sup>
- Deutsche Post AG (Postident)
- Anbieter von Videoidentifizierungen
- sonstige Dritte, auf welche der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat

Die Punkte 3.2.2. - 3.2.5. sind nur zu befüllen, wenn es sich bei dem Dritten nicht ausschließlich um kraft Gesetz geeignete Dritte und/oder die Deutsche Post AG (Post Ident) handelt:

3.2.2. Die Identifizierung durch die Dritten wird durchgeführt bei Ja     Nein

- persönlicher physischer Anwesenheit des Kunden
- persönlicher Anwesenheit des Kunden im Rahmen einer Videoidentifizierung

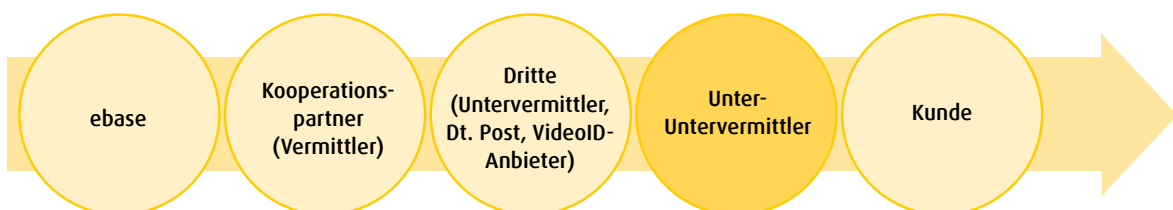
- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Ja                       | Nein                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 3.2.3. Sofern der Dritte auch die Videoidentifizierung einsetzt:<br>Das Verfahren entspricht vollständig den Anforderungen des Rundschreibens 01/2014 (GW) der BaFin vom 05. März 2014 und dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. April 2015 betreffend die datenschutzrechtlichen Leitlinien der Bundesbeauftragten für Datenschutz und der Informationsfreiheit?                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.4. Der Kooperationspartner hat Maßnahmen zur Feststellung der Zuverlässigkeit bei Neukooperationen mit Dritten, auf welche der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat, als auch zur regelmäßigen Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Legitimationsprüfung beauftragten Dritten bei bestehenden Kooperationen getroffen.                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.4.1. Folgende Maßnahmen werden zur Feststellung der Zuverlässigkeit von mit der Identifizierung beauftragten Dritten bei Neukooperationen durchgeführt:                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Prüfung der Plausibilität der eingereichter Unterlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse der Leitungsorgane des Untervermittlers                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Schufa-Auskunft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Datenbankabfragen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Internetrecherchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                          |
| 3.2.4.2. Folgende Maßnahmen werden zur regelmäßigen Prüfung der mit der Identifizierung beauftragter Dritter bei bestehenden Kooperationen durchgeführt?                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Zweitprüfung sämtlicher vorgenommener Identifizierungen (4-Augen-Prinzip)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> regelmäßige (Stichproben-)prüfung vorgenommener Identifizierungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> alle 3 Jahre <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                          |
| 3.2.5. Der Kooperationspartner hat die Dritten, auf welche er die Identifizierung übertragen hat, vertraglich sich gegenüber zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                          |
| 3.2.5.1. Mitarbeiter/-innen der Dritten, die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, müssen regelmäßig über die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes unterrichtet werden.                                                                                                                                   | Ja                       | Nein                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.1.1. Die Schulungen sind in folgenden Intervallen von den Mitarbeiter/-innen verpflichtend zu absolvieren:                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                          |
| 3.2.5.1.2. Die Schulungen werden wie folgt durchgeführt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Inhouse)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Extern)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Web-based Trainings (WBTs)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Webinare                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                          |
| 3.2.5.2. Der Dritte muss Maßnahmen zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei der Neueinstellung von Mitarbeitern/innen, die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, als auch zur regelmäßigen Prüfung der Zuverlässigkeit von Mitarbeiter/-innen bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ergreifen. | Ja                       | Nein                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.2.1. Folgende Maßnahmen sind zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei der Neueinstellung durchzuführen:                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereichter Unterlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Schufa-Eigenauskunft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                          |

3.2.5.2.2. Folgende Maßnahmen sind zur regelmäßigen Prüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei bestehenden Arbeitsverhältnissen durchzuführen:

- Zweitprüfung sämtlicher vorgenommener Legitimationsprüfungen (4-Augen-Prinzip)
- regelmäßige (Stichproben-)prüfung vorgenommener Legitimationsprüfungen
  - monatlich     vierteljährlich     jährlich     \_\_\_\_\_
- regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
  - jährlich     alle 2 Jahre     alle 3 Jahre     \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Ja                       | Nein                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 3.2.5.3. Der Dritte muss den Kooperationspartner unverzüglich bei rechtskräftigen Verurteilungen von Mitarbeiter/-innen wegen Betrugs, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit, Korruption und/oder anderen mit Finanzen oder ethischen Fragen zusammenhängenden Straftaten informieren.                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.4. In den vergangenen fünf Jahren wurden, soweit dem Kooperationspartner bekannt, keine Mitarbeiter/-innen Dritter, die seitens des Kooperationspartners eingesetzt werden, wegen Betrugs, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit, Korruption und/oder anderen mit Finanzen oder ethischen Fragen zusammenhängenden Straftaten rechtskräftig verurteilt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.5. Der Dritte muss die erlangten Angaben und Informationen (sowie auf Anfrage von ihm aufbewahrte Kopien und Unterlagen) zur Identifizierung eines Kunden und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich und unmittelbar (also nicht durch den Kunden selbst) an den Kooperationspartner übermitteln.                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.6. Der Dritte gestattet dem Kooperationspartner jederzeit Kontrollen und insbesondere Stichprobenprüfungen hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit des Untervermittlers und der angemessenen und ordnungsgemäßen Durchführung der Sorgfaltspflichten.                                                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### 3.3. Identifizierung durch Unter-Untervermittler, auf welche Identifizierungspflichten von Untervermittlern des Kooperationspartners weiterverlagert werden



- |                                                                                                                              | Ja                       | Nein                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 3.3.1. Bei den Unter-Untervermittlern handelt es sich um                                                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • sog. kraft Gesetz geeignete Dritte im Sinne des § 7 Abs. 1. iVm § 2 des Geldwäschegesetzes <sup>1</sup>                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • sonstige Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes <sup>1</sup>                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • sonstige Dritte, auf welche Identifizierungspflichten von Untervermittlern des Kooperationspartners weiterverlagert werden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Ja                       | Nein                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 3.3.2. Dritte, auf welche der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat, haben sich vertraglich gegenüber dem Kooperationspartner verpflichtet, die Durchführung von Identifizierungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Kooperationspartners an Unter-Untervermittler weiter zu übertragen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.3.2.1. Die Zustimmungspflicht wurde vereinbart für die Weiterverlagerung der Identifizierung auf:                                                                                                                                                                                                    |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> sog. kraft Gesetz geeignete Dritten im Sinne des § 7 Abs. 1. iVm § 2 des Geldwäschegesetzes <sup>1</sup>                                                                                                                                                                      |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> sonstige Verpflichtete im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                   |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Deutsche Post AG (PostIdent)                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Anbieter von Videoidentifizierungen                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> sonstige Dritte                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                          |
| 3.3.2.2. Die Zustimmung ist davon abhängig, dass sich der Dritte verpflichtet, mit Unter-Untervermittlern, auf die er die Identifizierung überträgt, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu schließen, die die unter 3.2.5. aufgeführten Pflichten beinhaltet.                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Anmerkungen, Kommentare und Ergänzungen zum Fragebogen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## 1 § 7 Ausführung durch Dritte

(1) Ein Verpflichteter kann zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf Dritte zurückgreifen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt bei dem Verpflichteten. Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2a, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie des § 2 Absatz 1 Nummer 2, soweit es sich um Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 2 bis 5 und 8 des Kreditwesengesetzes handelt. Soweit sie einer gesetzlichen Registrierungs- oder Zulassungspflicht hinsichtlich ihrer Geschäfts- oder Berufstätigkeit unterliegen, gelten als Dritte auch in einem gleichwertigen Drittstaat ansässige Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Versicherungsunternehmen, soweit sie Geschäfte betreiben, die unter die Richtlinie 2002/83/EG fallen, oder soweit sie Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten. Wenn Sorgfaltspflichten, die denen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen, von einem Dritten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt werden, genügt es, die Vorschriften dieses Staates zu den Anforderungen an die erhobenen Angaben und Informationen und überprüften Dokumente zu erfüllen. Dritte übermitteln dem Verpflichteten in den Fällen dieses Absatzes unverzüglich und unmittelbar die bei Durchführung von Maßnahmen, die denen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen, erlangten Angaben und Informationen sowie auf Anfrage von ihnen aufbewahrte Kopien und Unterlagen zur Identifizierung eines Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten.

## § 2 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln,

1. Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
2. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Abs. 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,
- 2a. Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstleistungsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstleistungsgesetzes mit Sitz im Ausland,
- 2b. Agenten im Sinne des § 1 Absatz 7 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes und E-Geld-Agenten im Sinne des § 1a Absatz 6 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes,
- 2c. Unternehmen und Personen, die E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes eines Kreditinstituts im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes vertreiben oder rücktauschen,
3. Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland,
4. Versicherungsunternehmen, soweit sie Geschäfte betreiben, die unter die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABL L 335 vom 17.12.2009, S. 1) fallen, oder soweit sie Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten, und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland,
- 4a. die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH,
5. Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,
6. Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
7. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
  - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
  - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
  - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
  - d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
  - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
  - 7a. nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
    - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
    - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
    - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
    - d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
    - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
  8. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
  9. Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter Nummer 7 oder Nummer 8 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
    - a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
    - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion,
    - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2,
    - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2,
    - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,
    - f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,
  10. Immobilienmakler,
  11. Spielbanken,
  12. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet,
  13. Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.